
Kompakt

VORSPRUNG FÜR VORSORGE
IPV
Industrie-Pensions-Verein e.V.
Partner von BDI und BDA

Gesellschafter-Geschäftsführer- Versorgung

Neuordnung und Auslagerung einer Pensionszusage



Lösungsmöglichkeiten
für eine sichere
Altersversorgung

5. Auflage – September 2025

/ Inhaltsverzeichnis

1	Gründe für die Neuordnung oder Auslagerung einer Pensionszusage	4
2	Die Pensionszusage und ihre Rückdeckung	4
3	Neuordnung einer Pensionszusage	6
3.1	Umwandlung in eine Kapitalzusage (Exkurs: Ratenzahlung)	6
3.2	(Teil-)Verzicht	10
3.2.1	Grundsatz: Zufluss	10
3.2.2	Ausnahme: Kein Zufluss	11
3.3	Abfindung	16
3.4	Umwandlung in eine wertpapiergebundene Zusage	21
4	Auslagerung	22
4.1	Unterstützungskasse	23
4.2	Pensionsfonds	25
4.3	Contractual Trust Arrangement (CTA)	28
4.4	Rentner-GmbH	29
4.4.1	Spaltung unter Nutzung des Umwandlungsrechts	29
4.4.2	Übertragung der Pensionsverpflichtung auf eine andere GmbH	30
4.4.3	Asset Deal	32
4.5	Liquidationsversicherung	32
5	Fazit	34
6	Impressum	36

1 / Gründe für die Neuordnung oder Auslagerung einer Pensionszusage

Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) wurden in der Vergangenheit oftmals aus steuerlichen Erwägungen heraus erteilt. Mittlerweile sind jedoch viele dieser Zusagen aufgrund unzureichender Rückdeckungen und mangelnder steuerlicher Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten zu einem finanziellen Problem geworden. Aus dieser Situation heraus suchen GGF häufig nach Lösungsmöglichkeiten, um ihre Versorgung unter geänderten Rahmenbedingungen im Alter finanziell abzusichern.

Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Gründe, bestehende Versorgungszusagen zu verändern. Dazu gehören häufig personalwirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und bilanzpolitische Überlegungen, wie zum Beispiel ein beabsichtigter Unternehmensverkauf, der Eintritt eines Neugesellschafters oder das Bedürfnis nach einer größeren Finanzierungstransparenz.

Auch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das für Wirtschaftsjahre seit 2010 in der Regel zu massiv höheren Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz führt, ist vielfach ein Grund zur Neuordnung einer Pensionszusage.

Für die Neuordnung einer GGF-Versorgung ist es wichtig, die Beweggründe sowie die Bedürfnisse zu überprüfen. Nicht immer sind tiefgreifende Veränderungen in der Versorgungszusage oder dem Finanzierungsweg notwendig, um eine für die GmbH und GGF zufriedenstellende Lösung zu finden.

2 / Die Pensionszusage und ihre Rückdeckung

Gesellschafter-Geschäftsführer besitzen häufig unmittelbare Versorgungszusagen (Pensionszusagen), da der Versorgungsbedarf durch diese Form der Altersversorgung steuerlich günstig und flexibel abgedeckt werden kann.

In einer Pensionszusage sagt die GmbH dem GGF aus Anlass seines Dienstverhältnisses Leistungen der Alters-, Hinterbliebenen- und/oder Berufsunfähigkeitsabsicherung zu. Diese unmittelbare Versorgungszusage ist zivilrechtlich zwingend einzuhalten. Sie stellt für die GmbH eine Verpflichtung gegenüber dem Versorgungsempfänger dar. Die Finanzierung und Erfüllung der zugesagten Leistungen obliegt der GmbH.

Aufgrund der Pensionszusage bildet die GmbH in der Bilanz Pensionsrückstellungen, die für die Handelsbilanz anhand des tatsächlichen Erfüllungsbetrages (§ 253 Abs. 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB)) bewertet werden müssen. Die Verwendung eines kapitalmarktnahen Rechnungszinses in der Handelsbilanz führt in der anhaltenden Niedrigzinsphase zu einer immer deutlicheren Abweichung vom steuerlichen Rechnungszins gemäß § 6a EStG. Dieser

ist unverändert auf 6 Prozent p. a. festgeschrieben. Das führt zu einer erheblichen Höherbewertung der Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz gegenüber der Steuerbilanz.

Pensionsrückstellungen belasten die Passivseite einer Bilanz und werden durch jährliche Zuführungen bis zum Altersrentenbeginn sukzessive aufgebaut. Die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen mindern als buchmäßiger Aufwand den Gewinn des Unternehmens. Die Summe aller Zuführungen zur Pensionsrückstellung (Teilwert) ergibt bei Altersrentenbeginn den Barwert der Pension (buchmäßiger Kapitalbetrag für die lebenslange Altersrente).

Die Finanzierung der Versorgungsleistung wird nicht allein durch die Zuführungen zur Pensionsrückstellung gesichert. In der Regel erfolgt der Abschluss von Rückdeckungsversicherungen bei einem Versicherer. Vertragspartner und Beitragszahler ist die GmbH. Ihr stehen die fälligen Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung zu. Dem GGF wird jedoch zu Insolvenzszicherungszwecken ein Pfandrecht an den Versicherungsleistungen eingeräumt.

Bei dieser klassischen Form der Absicherung über eine Rückdeckungsversicherung überträgt der Arbeitgeber das Versorgungsrisiko auf den Versicherer. Über diesen werden die zugesagten Leistungen extern vorfinanziert.

Vermögen, das ausschließlich für die Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen reserviert ist, ist in der Handelsbilanz zwingend mit Pensionsrückstellungen zu saldieren (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Hierbei handelt es sich häufig um eine verpfändete Rückdeckungsversicherung. In der Steuerbilanz gilt hingegen ein Verrechnungsverbot (§ 5 Abs. 1a Einkommensteuergesetz (EStG)).

Die Rückstellungen, die für eine Pensionszusage zu bilden sind, bleiben somit weiterhin in der Steuerbilanz, jedoch steht diesem Passivposten der Wert der Rückdeckungsversicherung als Aktivposten gegenüber.

Die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung sollten idealerweise ausreichen, um die versprochene lebenslange Versorgungsleistung zu finanzieren. Für den Fall, dass die zugesagten Leistungen sogar deckungsgleich mit denjenigen aus der Rückdeckungsversicherung sind (z. B. bei wertpapiergebundenen Zusagen, vgl. Punkt 3.4) besteht nicht einmal eine Bilanzberührung für die Handelsbilanz. Oftmals sind die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung jedoch zu niedrig angesetzt, da eine Anlehnung an den steuerlich ausweisbaren Kapitalwert der Pensionsrückstellung erfolgt.

Nachfolgend werden die verschiedenen Maßnahmen der Neuordnung bzw. Auslagerung der Pensionszusage vorgestellt.

/ Finanzierung mittels einer Rückdeckungsversicherung



3 / Neuordnung einer Pensionszusage

Durch eine Neuordnung kann eine bestehende Pensionszusage geändert werden, um diese zukunftsfähig zu gestalten. Großen Einfluss auf die Entscheidung, welche Veränderungen an einer Pensionszusage vorgenommen werden sollen, haben die unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen auf die GmbH und den GGF.

Ein Grund für eine Neuordnung kann zum Beispiel der geplante Verkauf der GmbH sein. In dieser Situation möchte der GGF die Finanzierbarkeit seiner Versorgung sichergestellt wissen und nicht vom zukünftigen Inhaber der GmbH abhängig sein. Auch ist denkbar, dass der potenzielle Käufer die GmbH nur ohne die Verpflichtung aus der Versorgungszusage übernehmen möchte. Durch eine Neuordnung kann die bestehende Versorgungszusage der geänderten Interessenlage angepasst werden. Unbedingt zu beachten sind hierbei jedoch die steuerlichen Auswirkungen für die GmbH und/-oder den GGF.

Für eine Neuordnung stehen im Wesentlichen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Umwandlung in eine Kapitalzusage
- (Teil-)Verzicht
- Abfindung
- Umwandlung in eine wertpapiergebundene Zusage

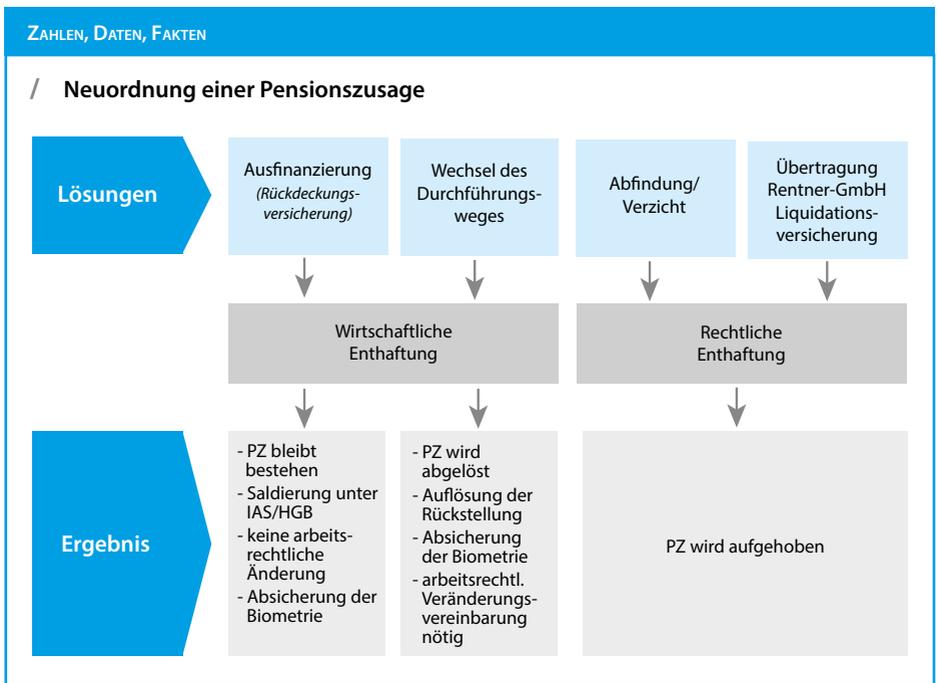
3.1 / Umwandlung in eine Kapitalzusage

Die meisten Pensionszusagen gewähren laufende, lebenslange Leistungen. Damit trägt die GmbH das Langlebigkeitsrisiko der Versorgungsberechtigten und muss in der Regel Rentenanpassungsverpflichtungen erfüllen. Da bei Einrichtung der Rückdeckung diese Aspekte meist nicht angemessen berücksichtigt wurden, sich die statistische Lebenserwartung der

Betroffenen zwischenzeitlich verbessert und die Renditesituation auf den Kapitalmärkten verschlechtert haben, sind viele Zusagen mangelhaft ausfinanziert.

Auch sind – durch die Einführung des BilMoG – für alle seit 2010 beginnenden Wirtschaftsjahre in der Regel deutlich höhere Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz auszuweisen. Davon sind Zusagen auf laufende Leistungen besonders stark betroffen. Denn handelsbilanziell fließen in die Rückstellungsbewertung u. a. Gehalts- und Rententrends ein, also Prognosen über zukünftige Wertanpassungen der Zusage.

Darüber hinaus muss anstelle des steuerlichen Rechnungszinses in Höhe von 6 Prozent p. a. ein marktüblicher Zins in der Handelsbilanz verwendet werden (Dezember 2024: 1,90 Prozent¹ p. a.). Besonders der niedrigere Rechnungszins und eventuell zu berücksichtigende Rententrends führen bei lebenslangen Leistungen zu einer deutlichen Erhöhung der Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz.



Daher ist es denkbar, die Pensionszusage von einer lebenslangen Alters- und Hinterbliebenenrente auf eine wertgleiche Kapitaleistung umzustellen, die zum Rentenbeginn fällig wird. Als Maßstab für die Wertgleichheit fand verbreitet der steuerliche Barwert zum vertraglichen Rentenbeginn (§ 6a EStG) Anerkennung. So greift das BMF-Schreiben vom 14.08.2012 den steuerlichen Barwert

¹ 10-Jahresdurchschnitt (7-Jahresdurchschnitt: 1,96 Prozent)

explizit als Wertmaßstab auf. Allerdings kann aktuell nicht mit absoluter Sicherheit bestimmt werden, mit welchen Rechnungsgrundlagen eine zugesagte Alters- oder Hinterbliebenenrente in eine Kapitalzahlung umzurechnen ist. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass abhängig vom Zusagedatum auch der handelsrechtliche Barwert nach § 253 HGB als wertgleiche Größe heranzuziehen ist. Demnach soll bei Zusagen, die bis zum Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) im Mai 2009 erteilt wurden, vertretbar sein, den steuerrechtlichen Barwert weiterhin anzusetzen. Für später erteilte Pensionszusagen solle der handelsrechtliche Barwert als Wertmaßstab heranzuziehen sein. Da dessen Einbeziehung in die Zusage wiederum zu einer Erhöhung der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz führt, sind Komplikationen mit dem Erdienbarkeitserfordernis (10 Jahre Restdienstzeit ab Umstellung) nicht auszuschließen.

Neben der möglichen bilanziellen Entlastung sorgt die Kapitalzusage für eine bessere Plan- und Finanzierbarkeit der Zusage. Anders als bei der Rentenzusage, deren tatsächliche Kosten bei statistischer Lebenserwartung nicht in der Pensionsrückstellung abgebildet werden, ist der steuerliche Barwert der Kapitalzusage bei Leistungsbeginn deckungsgleich zum tatsächlichen Versorgungsaufwand. Durch diese Maßnahme werden insbesondere bestehende Langlebigkeits- und ggf. auch Rentenanpassungsrisiken für die GmbH vermieden.

Die Umstellung auf eine Kapitalleistung ist primär für Altersrenten und anschließende Hinterbliebenenrentenanwartschaften geeignet. Vorzeitige Leistungsfälle wie Berufsunfähigkeit oder Tod während der Aktivphase sollten möglichst als Rente belassen werden. Dafür sprechen primär die erhöhte Versorgungsbedürftigkeit beim vorzeitigen Leistungsfall und der vergleichsweise günstige Risikoschutz. Ohnehin wäre nur für den vorzeitigen Todesfall eine Kapitalleistung denkbar, nicht für Berufsunfähigkeit. Soll auch beim vorzeitigen Todesfall kapitalisiert werden, kann als Wertmesser der im Leistungszeitpunkt gültige Barwert der Hinterbliebenenrente verwendet werden.

Die Umstellung auf eine Kapitalzusage empfiehlt sich für diejenigen GGF, die ohnehin eine Kapitalisierung ihrer Rente bei Eintritt in den Ruhestand geplant haben, beispielsweise um die Ausfinanzierung günstiger zu halten oder weil der Verkauf oder die Übertragung der Gesellschaftsanteile mit Rentenbeginn beabsichtigt sind.

Für GGF, die auf lebenslange Einkünfte aus sind, ist die Umstellung auf eine Kapitalzusage mit gravierenden Nachteilen verbunden. Insbesondere eine Kapitalleistung in Höhe des steuerlichen Barwerts bleibt bei rationalem Verbrauch deutlich unter dem Versorgungsniveau einer lebenslangen Rente bei Erreichen oder Überschreiten der durchschnittlichen Lebenserwartung. Zudem ist die Kapitalleistung bei Zufluss sofort zu versteuern. Allerdings unterliegt sie grundsätzlich als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG der Fünftelungsregelung, die die Progressionswirkung abmildert.

Zu beachten ist, dass bestehende Zusagen an beherrschende GGF, die einer „wesentlichen Änderung“ unterworfen werden, als Neuzusage gelten könnten. Für den Fall, dass die Finanzverwaltung durch die Umstellung in eine Kapitalzusage zu dem Ergebnis kommt, dass es sich um eine wesentliche Änderung handelt, wäre dem BMF-Schreiben (vom 09.12.2016, Rz. 11) folgend das Endalter der Zusage auf das 67. Lebensjahr anzuheben. Mit der Heraufsetzung des

Rentenalters ist folglich eine Erhöhung des Kapitalwertes und gegebenenfalls eine Erdienbarkeitsprüfung verbunden. Rechtssicherheit kann hier nur eine verbindliche Auskunft durch das Finanzamt gewährleisten.

Exkurs: Kapitalzahlung in Raten

Um die regelmäßig hohe Steuerbelastung aus einer Einmalzahlung und andererseits hohe Liquiditätsabflüsse für die Gesellschaft zu vermeiden, werden Leistungspläne immer häufiger mit einer gestreckten Auszahlung des Kapitals in mehreren Raten ausgestattet. Freilich ist die Fünftelung gemäß § 34 EStG nicht anwendbar bei Verteilung der Kapitalzahlung auf mehrere Veranlagungszeiträume.

Gängig sind bis zu 12 Jahresraten, bei Pensionszusage und Unterstützungskasse sogar vereinzelt bis zu 15 Jahresraten. Mehr Jahresraten sind nicht zu empfehlen. Die Abgrenzung zu einer lebenslangen Verrentung wird dann schwierig und man gelangt in Diskussionen bspw. um eine Rentenanpassungsprüfung in der Ratenauszahlungsphase für nicht beherrschende GGF. Aus Gründen des Fremdvergleichs sollte der Leistungsplan eine Verzinsung des Kapitalstocks während der Ratenzahlungsphase berücksichtigen.

Bei Tod in der Ratenzahlungsphase sind ausstehende Raten grundsätzlich frei vererbbar, sofern der Leistungsplan bei Tod „enge“ Angehörige im Sinne der bAV und im Übrigen Erben begünstigt (das BMF-Schreiben vom 18.9.2017 spricht in diesem Kontext von vererblichen Versorgungsanwartschaften). Nach Ansicht der Finanzverwaltung (ebenda) sind Versorgungsanwartschaften in der Ratenzahlungsphase weiterhin nach § 6a EStG zu bewerten, trotz Vererblichkeit.

GUT ZU WISSEN!

/ Beispiel:

Eine Gesellschafter-Geschäftsführerin erhält eine Kapitalzahlung von 400 TEUR aus einer Pensionszusage. Die Kapitalzusage enthält eine Ratenzahlungsoption mit acht gleichbleibenden Jahren. Die regelmäßigen Einkünfte der GGF und ihres Ehemannes betragen ohne Kapitalleistung konstant ca. 50 TEUR p. a.

	einmalig (§ 34 EStG)	acht Raten (ohne § 34 EStG)
PZ-Kapitalzahlung:	400.000 EUR	50.000 EUR (x8)
Steuerbelastung Zufluss:	138.280 EUR	15.080 EUR (x8)
Steuerbelastung gesamt:	138.280 EUR	120.640 EUR
Vorteil Ratenzahlung:		17.640 EUR

5 / Fazit

Die dargestellten Lösungsansätze unterscheiden sich durch das Ausmaß des Risikotransfers sowie die organisatorische, rechtliche und steuerliche Ausgestaltung.

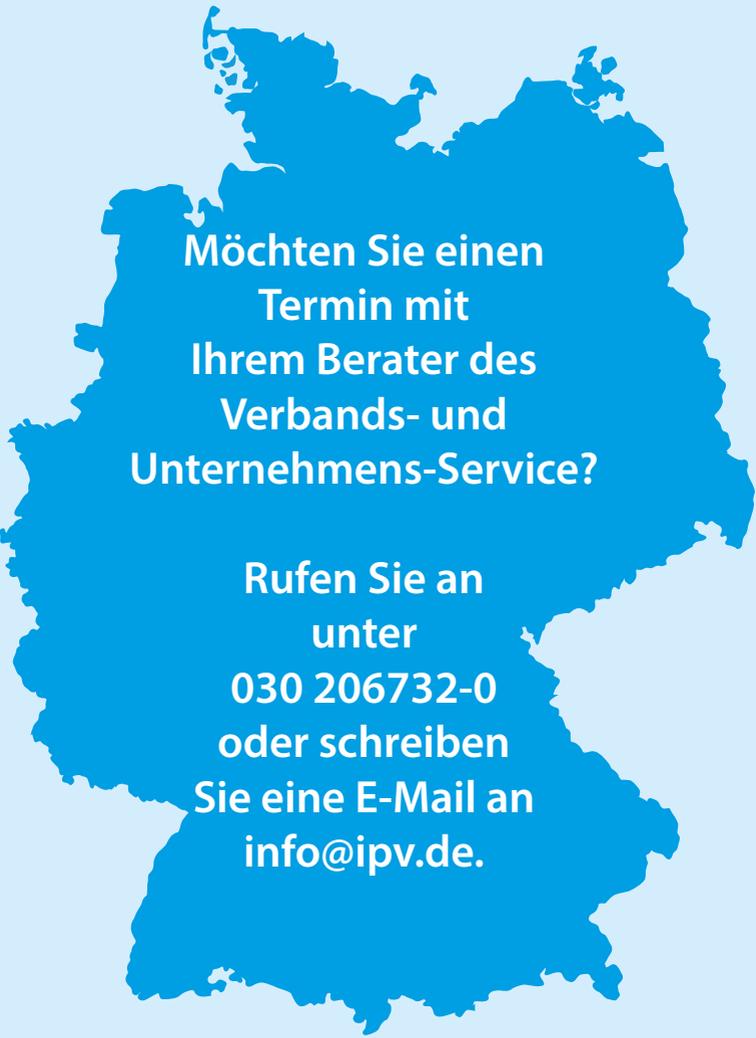
Um aus den vielfältigen Möglichkeiten der Neuordnung und Auslagerung für die GmbH und den GGF den bestmöglichen Weg zu finden, ist eine umfassende und neutrale Beratung durch einen Fachmann empfehlenswert.

Hierbei unterstützen Sie die Spezialisten des Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) des Industrie-Pensions-Vereins e.V., sowie auf Wunsch auch gerne die IPM GmbH als zugelassener Rentenberater im Wege einer honorarpflichtigen Mandatierung.

Gern steht Ihnen das Beratungsteam des IPV bei Fragen zu diesem Thema telefonisch unter 030 206732-0 oder per E-Mail info@ipv.de zur Verfügung.

/ Verbands- und Unternehmens-Service (VUS)
Beratung, Betreuung und Service vor Ort

Der Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) des Industrie-Pensions-Verein e.V. hat seinen Aufgabenschwerpunkt in der neutralen Beratung von Verbänden und deren angeschlossenen Unternehmen zur betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus sind unsere Experten auch im Bereich der privaten Altersversorgung sowie der privaten Krankenversicherung beratend tätig.



**Möchten Sie einen
Termin mit
Ihrem Berater des
Verbands- und
Unternehmens-Service?**

**Rufen Sie an
unter
030 206732-0
oder schreiben
Sie eine E-Mail an
info@ipv.de.**

/ Impressum

© Industrie-Pensions-Verein e. V.
5. überarbeitete Auflage

Herausgeber:

Industrie-Pensions-Verein e. V.
Niederwallstraße 10
10117 Berlin
Telefon 030 206732-0
info@ipv.de
www.ipv.de

Selbstverlag

Alle Rechte vorbehalten.

Ohne Genehmigung des Herausgebers sind die Aufnahme in Datenbanken, der Nachdruck und die Vervielfältigung der Publikation oder von Teilen daraus nicht gestattet.

Verantwortlich für den Herausgeber:

Wolfgang Peters, IPV Berlin, peters@ipv.de
Ulrich Beeger, IPV Berlin, beeger@ipv.de
Peter Lucke, IPV Berlin, lucke@ipv.de

Grafik und Satz:

Maren Bremers, bremers@ipv.de
Sophie Langbein, langbein@ipv.de

Bildnachweis:

Titelseite: © bpawesome/Shutterstock
Seite 2: © Shutterstock/Gajus
Seite 35: © Fotolia/Artalis

Stand:

September 2025

Immer auf dem neuesten Stand:



www.ipv.de

Industrie-Pensions-Verein e. V.

Partner von BDI und BDA

Niederwallstraße 10 | 10117 Berlin
Telefon 030 206732-0 | E-Mail: info@ipv.de
